

BUNDESGERICHTSHOF

11 ZB 343/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Alice I. [REDACTED] geb. P. [REDACTED]
[REDACTED] Street K [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Maas, Zorn, Henkel und Puchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 proG) ergeben.

Die Klägerin hat erstmals im Juli 1966 Entschädigung beantragt und sich hierfür auf § 150 BFG n.F. berufen.

Der Berufungsrichter hat ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BKK-SchlussG verneint, weil der Klägerin der Anspruch auf Entschädigung ihres Freiheits-schadens schon nach bisherigen Recht als Flüchtling im Sinne des § 150 BFG zugestanden habe. Dazu ist im Berufungsurteil auf Grund eigener Angaben der Klägerin festgestellt, sie sei von der IGO als rassistisch-politischer Flüchtling anerkannt und im Besitz eines Flüchtlingsausweises gewesen.

- 3 -

Entgegen der Ansicht der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Berufungsurteil steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Auslegung und Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BfG-SchlussG (RzB 1968, 531 Nr. 38; 1970, 562 Nr. 28). Danach können Einzelansprüche, die schon nach bisherigem Recht begründet waren, für die eine freigestellte ^{Pr} Meldung aber unterblieben ist, nicht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BfG-SchlussG angemeldet werden, selbst wenn eine den Anspruch betreffende Vorschrift geändert worden ist.

Als Flüchtling im Sinne des Art. 1 § 4 Nr. 1 der Genfer Konvention wurde derjenige angesehen, der vor dem Abschluss dieser Konvention nach den früher geltenden Vereinbarungen, Abkommen und Statuten als Flüchtling anerkannt war (vgl. BGR RzB 1968, 575 Nr. 35; 1969, 495 Nr. 43). Eine solche Anerkennung hat der Berufungsrichter festgestellt. Als Flüchtling im Sinne des § 160 BfG hätte die Klägerin aber schon nach bisherigem Recht den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung (§ 47 Abs. 1 BfG) geltend machen können; sie behauptet nicht, dass sie unter fremdem Namen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

23

- 4 -

gelebt habe (§ 47 Abs. 2 BFG n.F.). Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1, 4 BFG-Schluss steht ihr deshalb nicht zu.

Mai

Henkel